

- ENTWURF -

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt
Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode, im Folgenden Welterbestadt Quedlinburg genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Eigentümern und Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen ist.
- (2) Die Verpflichtung der Welterbestadt Quedlinburg zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird auf die Eigentümer und Besitzer übertragen, deren bebaute oder unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.
- (3) Der Welterbestadt Quedlinburg verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Gossen und der Einflussöffnungen (Gullys) der Regenwasserkanäle der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte. Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Gegenstand der Straßenreinigung sind:
 - a) die regelmäßige Reinigung,
 - b) die außergewöhnliche Reinigung,
 - c) der Winterdienst.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst folgende Straßenbestandteile:
 - a) Gehwege, Radwege, Grünstreifen,
 - b) Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkstreifen und Parkplätze sowie Bankette,
 - c) Stützmauern und Böschungen,

- d) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von der Straße getrennt ist.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind Verpflichtete im Sinne dieser Satzung auch die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Mieter oder Pächter), bzw. derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Die Übertragung der Reinigungspflicht ist schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg zu beantragen. Der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten ist hierzu vorzulegen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke mit der Hälfte oder mehr mit ihrer der Straße zugekehrten Seite hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit, auch wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

II. Inhalt der Straßenreinigungspflicht

§ 4 Umfang der regelmäßigen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Verunreinigungen, Laub, Papier und Unkraut außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut und Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch ausreichende Befeuchtung (Besprengen mit Wasser) vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegensehen (Frost, ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind nur solche Geräte zu verwenden, die die Straße bzw. die Gehwege nicht beschädigen.

Kleingepflasterte Gehwege und gepflasterte Gassen sind fugenschonend zu kehren.

Nicht gestattet sind der Einsatz von Herbiziden, Salz oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Unkraut im Bereich zwischen dem Fahrbahnrand und dem Grundstück sowie auf selbstständig dienenden Gehwegen und das Abflammen von Unkraut im Kronen-Traubereich von Bäumen und im Bereich von angelegten Grünflächen.

- (5) Der Straßenkehrer ist nach Beendigung der Säuberung sofort aufzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Er darf nicht am Gehwegrand oder in der Gasse verbleiben sowie nicht in die Regenwassereinfälle gekehrt werden. Dies gilt auch für Laub.
- (6) Die Straßen sind durch die Verpflichteten bedarfsabhängig, in der Regel einmal wöchentlich am Tag vor dem Wochenende oder vor einem gesetzlichen Feiertag zu kehren.
- (7) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen, vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte, zu reinigen.

§ 5 Außergewöhnliche Reinigung

- (1) Soweit plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Kehren notwendig machen (z. B. durch Bauarbeiten, Sperrmülllagerung, Anfuhr von festen Brennstoffen, Verunreinigungen durch Tiere) hat der Verpflichtete unverzüglich zu handeln.
- (2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, die den Einsatz von Spezialmitteln oder Spezialgeräten erfordern, hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die

zuständigen Behörden über die Verunreinigung zu unterrichten. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt und geht der Verpflichtung nach Abs. 1 vor.

- (3) Die Welterbestadt Quedlinburg kann bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Laubentsorgung

- (1) Grundsätzlich ist Laub von den zur Reinigung Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen. Dies gilt für alle öffentlichen Straßen und Gehwege und, wenn die Straße nicht im Verzeichnis der von der Welterbestadt Quedlinburg gereinigten Straßen enthalten ist, auch für die Fahrbahn.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg beteiligt sich an der Laubentsorgung. Durch den zur Reinigung Verpflichteten können spezielle Laubsäcke erworben werden, deren Verkaufspreis die Abholung und Entsorgung des Laubes beinhaltet. Hierzu wird jährlich ein Tourenplan mit den Terminen der Laubentsorgung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Laub, welches ausschließlich von Straßenbäumen stammt, ist von den zur Reinigung Verpflichteten am Fahrbahn- oder Gehwegrand **am Tag der Abholung** bis spätestens 7.00 Uhr unter Benutzung der speziell gekennzeichneten Laubsäcke so zu lagern, dass keine Gefährdung für Personen und Fahrzeuge besteht und ein problemloses Aufnehmen und Abfahren gewährleistet ist.

Gartenabfälle und Abfälle, die zum Hausmüll oder Sondermüll gehören, werden nicht entsorgt.

- (4) Die Möglichkeit der zeitlich begrenzten und gebührenfreien Anlieferung von Laub auf dem Bauhof der Welterbestadt Quedlinburg bleibt unabhängig von dem Angebot der Abholung der von der Welterbestadt Quedlinburg gekauften Laubsäcke bestehen. Die Annahmetermine werden jährlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Winterdienst - Schneeräumung

- (1) Die nachstehenden Verpflichtungen gelten bei Schneefall für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sind unverzüglich auszuführen.

Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dem Fußgängerverkehr selbstständig dienende Gehwegenanlagen, einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil der Straße mit Fahrbahnen sind, sind entsprechend zu räumen und abzustumpfen.

Gleiches gilt für ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von dem selbstständig dienenden Gehweg getrennt ist.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
- (3) In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 4 Abs. 7, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücken auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen und Gossen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eisstücken freigehalten werden.

§ 8 Winterdienst - Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Straßen ohne Gehwege findet § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 bis 5 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe sowie Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute oder fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte muss nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, jedoch keine Asche zu verwenden. **Salz darf nur im Ausnahmefall** und in geringen Mengen **ausschließlich** zur Beseitigung von Blitzeis (Eisregen) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppenanlagen, starke Gefällestrrecken u. ä.) verwendet werden. Die Rückstände sind nach ihrem Auftauen sofort zu beseitigen. Unter den Kronen-Traubereich von Bäumen bzw. in Randbereichen von Grünanlagen ist der Einsatz von Salz nicht gestattet.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 dieser Satzung der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen den §§ 7 und 8 dieser Satzung der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung und ihre Anlage (Straßenverzeichnis) treten am **01.08.2016** in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 02.09.2008,

- die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.07.2013,
- die 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.01.2015.

Quedlinburg,

(Siegel)

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der städtischen Homepage unter: <http://www.quedlinburg.de/de/amsblatt.html> zu sehen.

**ANLAGE zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Welterbestadt Quedlinburg**

S T R A ß E N V E R Z E I C H N I S

Vorbemerkungen

1. Für die hier aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Fahrbahnreinigung durch die Welterbestadt Quedlinburg in dem angegebenen Umfang durchgeführt.
2. Die vom Hauptzug der Straßen abzweigenden Stichwege mit dem gleichen Straßennamen werden grundsätzlich nicht gereinigt, es sei denn, es ist besonders angegeben.
3. Die mit der Zusatzangabe **M** versehenen Straßen werden in der Regel manuell gereinigt.

Reinigungsklasse 1 Straßenreinigung 3x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Blasiistraße	M
Breite Straße zwischen Bockstraße und Markt	M
Hohe Straße zwischen Blasiistraße und Carl-Ritter-Straße	M
Kornmarkt	M
Marktplatz	M
Marktstraße	M
Marschlinger Hof zwischen Neuendorf und Marktstraße	

Reinigungsklasse 2 Straßenreinigung 2x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Adelheidstraße	
Altetopfstraße	M
Bahnhofstraße	
Bahnhofsvorplatz	
Bockstraße	
Breite Straße zwischen Bockstraße und Dippeplatz	M
Carl-Ritter-Straße	M
Dippeplatz	M
Finkenherd	M
Heiligegeiststraße	
Hölle	
Hohe Straße zwischen Markt und Blasiistraße	M
Hoken	M
Klink	M
Lange Gasse von Altetopfstraße bis Finkenherd	M
Marschlinger Hof zwischen Wallstraße und Neuendorf	
Mummental	
Neuer Weg	
Pölkenstraße	
Pölle ab Nr. 19 bis Steinbrücke	

restlicher Teil Pölle bis Bockstraße	
Schlossberg - Platz	M
Schlossberg - Verbindung vom Platz zur Mühlenstraße	M
Steinbrücke von Carl-Ritter-Straße bis Neuer Weg	
Steinweg	
Stieg	M
Turnstraße	
Wallstraße	
Weberstraße	
Word	
Zwischen den Städten	

Reinigungsklasse 3 Straßenreinigung 1x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Abteigasse	
Ahornstraße	
Albert-Schweitzer-Straße	
Am Bleicheberg	
Amelungpark - öffentlicher Bereich	
Amelungstraße	
Am Hakelbach	
Am Hange	
Am Heiligen Brunnen	
Am Hospital	
Am Klei	
Am Schiffbleek (gesamtheitlich)	
An den Fischteichen	
Anhalter Straße	
August-Bebel-Ring	
Augustinern	
Badeborner Weg ab Magdeburger Straße bis E-Werk	
Ballenstedter Straße	
Ballstraße	
Beethovenstraße	
Bergstraße (gesamtheitlich)	
Bicklinger Weg	
Billungstraße	
Birkenstraße - städtischer Bereich zwischen Gartenstraße und Kleersstraße	
Blankenburger Straße einschließl. des Abschnittes ab Westerhäuser Str. bis Kleiweg	
Bockshornschanzenweg zwischen Badeborner Weg und Bicklinger Weg	
Bornstraße	M
Bossestraße	
Brechtstraße	
Breitscheidstraße zwischen Blankenburger Straße und Westerhäuser Straße	
Brockenblick	
Brühlstraße zwischen Kaiser-Otto-Straße und Platz des Friedens	
Damaschkestraße	
Damm	
Ditfurter Weg ab Oeringer Straße bis einschließlich Grundstück Ditfurter Weg 54	
Donndorfstraße	
Dorothea-Erxleben-Straße	
Dr.-Hermann-Klump-Straße	
Erlenstraße	

Erwin-Baur-Straße ab Ende 30-Zone stadtauswärts (nur linke Seite)
Essiggasse
Feldgasse
Fichtenstraße
Frachtstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Jahn-Straße
Gartenstraße
Gernröder Weg
Gildschaft
Gneisenaustraße
Goethestraße
Goezestraße
Gröpern
GutsMuths-Straße
Halberstädter Straße vom Wegelebener Weg bis zum Steinholztriftweg
Harzblick
Harzweg einschließlich Stumpfsburger Brücke
Heinrichstraße einschließlich Heinrichplatz
Im Winkel
Jasminweg
Johannishöfer Trift zwischen Johann-Sebastian-Bach-Straße und Mastenweg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Julius-Wolff-Straße zwischen Brechtstraße und Mühlengraben
Jungfernholweg bis Bockshornschanzenweg
Jüdengasse
Kaiser-Otto-Straße
Kaiserstraße
Kaplanei
Kastanienstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kleersstraße
Kleine Gasse
Kleiweg
Klopstockweg
Konvent
Körnerstraße
Kurze Straße
Lange Gasse vom Finkenherd bis Wassertorstraße
Lauenburger Straße
Lindenstraße
Magdeburger Straße zwischen Rathenaustraße und Straße Am Schmöckeberg
Marschlinger Hof zwischen Weststraße und Wallstraße
Mathildenstraße
Mauerstraße
Maxim-Gorki-Straße
Mettestraße
Mühlenstraße
Neuendorf
Oeringer Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Pestalozzistraße
Rambergweg
Rathenaustraße
Reichenstraße
Reinsteinstraße

M

Rosa-Luxemburg-Straße
Schillerstraße
Schmale Straße von Donndorfstraße bis Schmale Straße Nr. 53
Schmale Straße von Essiggasse bis Kornmarkt
Seilergasse
Stauffenbergplatz
Steinholzstraße
Straße des Friedens
Stresemannstraße
Taubenbreite von Schillerstraße bis einschließlich Nr. 9a
Unter der Altenburg
Viktorshöher Weg zwischen Bicklinger Weg und Ballenstedter Straße
Vor dem Gröperntor
Wassertorstraße
Weinbergweg zwischen Schillerstraße und Am Weinberg
Weingarten
Westerhäuser Straße
Weststraße
Weyhegarten
Weyhestraße
Wipertistraße
Wordgasse

M

Ortschaft Bad Suderode

Bahnhofstraße von Chausseestraße bis zum Markt
Brinkstraße
Chausseestraße vom Ortseingang bis zum Ortsausgang
Friedrichsdorfstraße
Markt von Bahnhofstraße bis Brinkstraße
Stecklenberger Straße

Ortschaft Stadt Gernrode

Buchenallee
Clara-Zetkin-Straße
Ernst-Thälmann-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Gipshüttenweg
Häuschenstraße
Marktstraße
Osterallee
Otto-Franke-Straße
Quedlinburger Straße einschließlich Verbindung zum Wellbachweg
Töpferstieg
Walther-Rathenau-Straße
Wilhelm-Pieck-Straße von Otto-Franke-Straße bis Ortsausgang
Ziegeleistraße

Reinigungsklasse 4

Straßenreinigung 2x monatlich

Kernstadt Quedlinburg

An der Walze
Am Schmöckeberg

Bicklingsbach
Groß Orden
Halberstädter Straße zwischen Gneisenaustraße und städtischem Archiv
Höfenweg rechte Seite bis Beginn Kleingartenanlage
Lehofsweg zwischen Vor dem Gröperntor und Marslebener Weg
Magdeburger Straße im Geltungsbereich V+ E-Plan Nr. 9 "Altes Möbelwerk" bis zur
Einmündung in die Landesstraße 66
Marslebener Weg
Westerhäuser Straße ab Zufahrt Nr. 56 stadtauswärts einseitig bis Ausbauende
Geh-/Radweg

Ortschaft Bad Suderode

Bahnhofstraße von Chausseestraße bis zum Bahnhof
Bogenstraße
Felsenkeller - Parkplatz
Gartenstraße
Grünstraße einschließlich Parkplatz
Lauenburger Straße
Marktplatz
Nordhäuser Heerstraße bis Ortsausgang
Schwedderbergstraße
Tempelstraße

Ortschaft Stadt Gernrode

Am Schwedderberg
Am Spittelteich
Auf den Steinen II
Goethestraße
Hinter dem Friedhof
Im Hagen
Jacobsgarten
Osterteich Parkplatz
Otto-Franke-Straße - Parkplatz Bahnhof
Schäferbergstraße
Schlossallee
Steinbergstraße einschließlich Parkplatz
Suderöder Straße einschließlich Parkplatz
Wellbachweg
Willi-Lohmann-Straße von Steinbergstraße bis Nr. 17